

**Richtlinie zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
im und durch Sport: Stützpunktvereinsförderung
(Programm „Integration durch Sport“ / Stand 01.01.2020)**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Fördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Bestimmungen zur Weiterleitung der Zuwendung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der FHH durch den HSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“. Der DOSB seinerseits hat die nachfolgend weiterzuleitenden Zuschuss-Mittel als Zuwendung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erhalten.

1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert Projekt und Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, mehr Menschen mit Migrationshintergrund durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale, wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie deren Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, selbst aktiv Sport in den Sportvereinen zu treiben, als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport. Der interkulturelle Dialog zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung des Sports und der Gesellschaft wird gefördert und das Thema in den Strukturen des Sports gestärkt.
- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
 - Komplexe, umfangreiche und nachhaltige Vorhaben zur Förderung der Integration und strukturellen Verankerung des Themas „Integration“ im Sportverein. Zielgruppenspezifische Angebote werden mit strukturellen Maßnahmen zur interkulturellen Vereinsentwicklung kombiniert (z. B. Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von freiwillig Engagierten mit Migrationshintergrund, Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung „interkultureller Kompetenzen“, Formen der Öffentlichkeitsarbeit /Ansprache der Zielgruppe, Vernetzung mit sportexternen Partnern). Die Projekte sind sachlich und zeitlich befristet und erfordern eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird,
- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
 - mindestens 50 Mitglieder zählen
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregistrauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- Der Verein / Verband erkennt das dem Programm zugrundeliegende Integrationsverständnis und Zielstellungen¹ an und richtet seine Integrationsmaßnahmen entsprechend danach aus.
 - Es gibt ein Gesamtkonzept, in dem neben zielgruppenspezifischen (Sport-) Angeboten auch Maßnahmen umgesetzt werden, die eine aktive Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen der Vereine fördern, Barrieren / Hemmschwellen struktureller Natur mindern, Mitarbeiter*innen und Vereinsmitglieder im Umgang mit kultureller Vielfalt schulen und zu einer interkulturellen Vereinsentwicklung beitragen.
 - Die Maßnahmen weisen eine zielgruppenspezifische, bedarfsgerechte, kultur- bzw. diversitätssensible Ausrichtung auf.
 - Die Maßnahmen für die eine Förderung beantragt wird, finden zusätzlich zum regulären Vereinsbetrieb statt.
 - Mindestens die Hälfte der an den (sport-)praktischen Maßnahmen teilnehmenden Personen gehören zur Zielgruppe und sind noch kein Mitglied im Sportverein.
 - Der Verein / Verband arbeitet in einem interkulturellen Netzwerk bzw. baut dieses auf und arbeitet insbesondere mit Migrantenselbstorganisationen, Beratungsstellen für Migrant*innen, Akteuren in der Integrationsarbeit zusammen.
 - Der Verein / Verband weist einen erkennbaren Integrationsbedarf auf (Sozialraumstruktur, Problemlagen, etc.).

Die Stützpunktvereinsförderung ist eine Anschubfinanzierung und daher auf maximal fünf Jahre begrenzt. Eine darüber hinausgehende Förderung bedarf der besonderen Begründung.

Vereine, die bereits als Stützpunktverein gefördert werden, können keine weiteren Anträge bei den Einzelmaßnahmen stellen.

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung kann/können folgende Zuschüsse genehmigt werden:

- Aufwandsentschädigungen:

¹ Integrationsverständnis, Zielsetzungen und Zielgruppen einsehbar unter <https://integration.dosb.de/inhalte/ueber-uns/das-programm/> (Programmkonzeption)

- Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Übungsleitertätigkeiten gemäß jeweiliger Vereinsvergütung (maximal 30 Euro pro Zeitstunde)
- Aufwandsentschädigung für weitere freiwillig Engagierte (z. B. ÜL-Assistenten / Helfer / Betreuer / Hausaufgabenhilfe): Bezuschussung jeweiliger Vereinsvergütung (maximal: 10 Euro pro Zeitstunde)
- Aufwandsentschädigungen für Botschafter*innen² des Sports (bis maximal 10,- Euro pro Zeitstunde / max. 150,- Euro pro Monat)
- Aufwandsentschädigungen für Dolmetschertätigkeiten (maximal: 10 Euro Zeitstunde)
- Sport- und Spielgeräte:
 - Bezuschusst werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind. Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
 - Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
 - Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Personalausgaben für eine*n Projektkoordination / Integrationsbeauftragte*n auf Basis einer „geringfügigen Beschäftigung“, der die Stützpunktvereinstätigkeiten plant, koordiniert und steuert. Förderfähig sind maximal 11,60 Euro pro Zeitstunde
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (keine vereinseigene Anlagen)
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen
- Eintägige Integrationsmaßnahmen (Ausflüge, etc.), sofern diese Aktivitäten einen erkennbaren Integrationsbezug über den Sport hinaus haben
- Verwaltungskosten (max. 5% der förderfähigen Maßnahmeausgaben)

Stützpunktvereine werden für ihr Engagement im Rahmen der interkulturellen Öffnung des Sports besonders gefördert. Die finanzielle Förderung erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von entsprechenden Mitteln sowie der bereits bestehenden Förderdauer – von bis zu 100% der geprüften und förderfähigen projektbezogenen Maßnahmeausgaben. Die förderfähigen Gesamtprojektkosten müssen eine Mindesthöhe von 2.500,- Euro haben und dürfen derzeit 12.000,- Euro pro Jahr nicht übersteigen. Die maximal mögliche Förderhöhe steht in unmittelbarer Abhängigkeit zu

- den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln,
- der Anzahl der ernannten Stützpunktvereine,
- der Qualität der inhaltlichen Ausrichtung der Anträge,

² Multiplikator*innen mit Migrationshintergrund, die den Sportverein darin unterstützen Netzwerke zu unterschiedlichen Organisationen und Migrantengemeinschaften aufzubauen und zwischen Sportverein und Community vermitteln.

- dem unmittelbaren Unterstützungsbedarf,
- der bereits bestehenden Förderdauer

(zur Ermittlung der Zuschusshöhe s. ergänzend auch „Antrags- und Bewertungsverfahren Stützpunktvereinsförderung“).

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen vom Programm „Integration durch Sport“ sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das folgende Jahr **bis spätestens zum 15.10. des laufenden Jahres** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Im Vorfeld einer Beantragung der Stützpunktvereinsförderung ist ein Beratungstermin mit einer/einem Berater*in des Programms „Integration durch Sport“ erforderlich. Der Beratungstermin dient der Vorbereitung des Antrages. In Form eines Workshops werden gemeinsam mit den zuständigen Berater*innen eine Strategie sowie die Ziele und Maßnahmen für die Stützpunktvereinsarbeit ausgearbeitet. Die Beratungsworkshops können bis maximal zwei Wochen vor Antragsabgabe (spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres) umgesetzt werden. Das ausgearbeitete Vorhaben ist Antragsgegenstand.
- 4.3 Das Antragsformular und die Bewertungskriterien sind im Anschluss der Beratungsgespräche über die zuständigen Berater*innen zu erhalten.
- 4.4 Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen.
- 4.5 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein / Verband:
 - die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - auf seiner Homepage (sofern vorhanden) den Button „Anerkannter Stützpunktverein“ des Programms "Integration durch Sport" einzubinden und mit einem Link zur DOSB-Homepage www.integration-durch-sport.de zu hinterlegen
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
 - das Integrationsverständnis des Programms zu akzeptieren sowie sich inhaltlich an den Zielen und den Zielgruppen des Programms „Integration durch Sport“ zu orientieren,
 - zu einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem HSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ (Teilnahme an Fortbildungen / Veranstaltungen, Unterstützung / Zuarbeit bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, gewissenhafte Lieferung notwendiger statistischer Daten, etc.).

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung einen Weiterleitungsvertrag, in der die Maßnahmen, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt in drei Raten
 - nach Eingang des vom Verein unterschriebenen Weiterleitungsvertrages beim HSB und dem geführten Zielvereinbarungsgespräch mit dem/r zuständigen Berater*in,
 - zum Ende des ersten Halbjahres im Anschluss an das geführte Halbjahresgespräch,
 - nach fristgerechter Zusendung des Verwendungsnachweises mit den Abrechnungsunterlagen.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH und/oder des BMI gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 44 der Bundshaushaltsordnung (BHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel bis spätestens zum 15.11. des laufenden Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Formblatt Abrechnung „Stützpunktvereine“ (Deckblatt)
 - Formblatt „Abrechnung Freiwillig Engagierte“
 - Ggf. Formblatt „Abrechnung Integrationsbeauftragter“
 - Formblatt „Sachbericht „Stützpunktverein“
 - Formblatt „Sachbericht freiwillig Engagierte“

- Liste der Teilnehmenden
- Ausgabenbelege im Original
- Publikationen und Veröffentlichungen mit einem Belegexemplar,

Für alle Berichte und Nachweise werden Formblätter zur Verfügung gestellt.

- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,- Euro müssen gesondert über den HSB beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB, DOSB, BAMF, Bundesrechnungshof bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH und dem BMI in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Integration im und durch Sport“ vom 01.01.2019 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.